

für die nächsten
8 000 Schlachttiere 3,60 DM pro Schlachttier
(von 5 001
bis 10 000 Schlachttiere pro Jahr)

für die nächsten
20 000 Schlachttiere 2,43 DM pro Schlachttier
(von 10 001
bis 30 000 Schlachttiere pro Jahr)

b) Mittel- und Großbetriebe (≥ 30.000 Schlachttiere pro Jahr)

Schlachtzahlen pro Jahr Entgelte pro Schlachttier

für die ersten 40 000 Schlachttiere 3,13 DM pro Schlachttier

für die nächsten
20 000 Schlachttiere 1,80 DM pro Schlachttier
(von 40 001 bis 60 000 Schlachttiere
pro Jahr)

für die nächsten
30 000 Schlachttiere 1,02 DM pro Schlachttier
(von 60 001 bis
90 000 Schlachttiere
pro Jahr)

für die nächsten 35 000
Schlachttiere 0,86 DM pro Schlachttier
(von 90 001 bis
125 000 Schlachttiere
pro Jahr)

für die nächsten
125 000 Schlachttiere pro Jahr)

für die nächsten
35 000 Schlachttiere 0,67 DM pro Schlachttier
(von 125 001 bis
160 000 Schlachttiere pro Jahr)

für die nächsten
40 000 Schlachttiere 0,61 DM pro Schlachttier
(von 160 001 bis
200 000 Schlachttiere pro Jahr)

für alle darüber hinausgehenden
Schlachtungen 0,47 DM pro Schlachttier
(ab 200 001 Schlachttiere pro Jahr)

3. Erfolgt bei Schlachtungen auch die Abholung und unschädliche Beseitigung von Blut, wird additiv zu Punkt 2 ein Entgelt für die Blutentsorgung wie folgt fällig:

0,90 DM pro Schlachttier.

4. Abweichend von diesen Werten der gewerblichen Schlachtungen gilt bei Geflügelschlachtabfällen folgende Staffel:

— für die ersten
20 000 Schlachttiere 0,94 DM pro Schlachttier

— für jede weitere Schlachtung 0,39 DM pro Schlachttier
(ab 20 001 Schlachttiere pro Jahr)

5. Abweichend von Absatz 2 a) und 2 b) gilt für den Fall, dass die Entsorgung entsprechend der Entscheidung der EU-Kommission 97/534/EG vom 30. Juli 1997 erfolgt:

— Für jede durchgeführte Rinderschlachtung beträgt das Entgelt zusätzlich zum Entgelt nach Nr. 2 a bzw. 2 b 6,50 Deutsche Mark pro Stück.

— Für jede durchgeführte Schaf- oder Ziegenschlachtung beträgt das Entgelt zusätzlich zum Entgelt nach Nr. 2 a bzw. 2 b 1,70 Deutsche Mark pro Stück.

— Diese Mehrkosten werden alternativ in Form einer Behältergebühr erhoben (mindestens einmal wöchentliche Entleerung):

— für die Entleerung eines 240-l-Behälters 104,00 DM

— für die Entleerung eines 1,1-cbm-Behälters 475,00 DM.

B. Sonstige Entsorgung

1. Sonstige Entsorgungen wie Sonderentsorgungen und außerplanmäßige Entsorgungen werden je nach Ladegewicht und Kilometerentfernung gemäß den kostenorientierten unverbindlichen Richtpreistabellen für den Güternahverkehr in der jeweils gültigen Fassung berechnet; dies deckt die Transportkosten.

Daneben werden für die Beseitigung der erfassten Abfälle 234,86 Deutsche Mark/to berechnet.

2. Für die Entsorgung verdorbener Fleischprodukte (außer Küchen- und Speiseabfälle) etc. wird ein Systembehältnis zur Verfügung gestellt. Die Preise der Entsorgung betragen:

— für die Entleerung eines 240-l-Behälters 62,63 DM

— für die Entleerung eines 1,1-cbm-Behälters 156,57 DM

3. Für die Entsorgung von Küchen- und Speiseabfällen wird ein Systembehältnis zur Verfügung gestellt. Die Preise der Entsorgung betragen:

— für die Entleerung eines 120-l-Behälters 25,80 DM

— für die Entleerung eines 240-l-Behälters 41,40 DM

4. Die Verarbeitungskosten für behandelte Geflügelprodukte betragen je angefangene 100 kg 81,42 Deutsche Mark.

C. Rechnungslegung

Sämtliche angegebenen Preise dieser Preisliste verstehen sich zuzüglich der jeweils gesetzlichen Mehrwertsteuer. Bei quartalsweiser Abrechnung wird ein Abschlag in Höhe von 60 Prozent des Rechnungsbetrages des letzten Quartals erhoben, um einen Teilausgleich für die verspätete Rechnungserstellung zu schaffen.

84

KASSEL

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Breitenbachtal bei Michelsrombach“ vom 10. Dezember 1999

Aufgrund von § 16 Abs. 2 und von § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes in der Fassung vom 16. April 1996 (GVBl. I S. 145), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 18. Dezember 1997 (GVBl. I S. 429), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 21. September 1998 (BGBl. I S. 2994) anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung verordnet:

§ 1

(1) Das Wiesental des Breitenbaches und die naturnahen Waldbestände seines Oberlaufes werden in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet „Breitenbachtal bei Michelsrombach“ liegt in den Gemarkungen Michelsrombach der Stadt Hünfeld im Landkreis Fulda sowie Frauombach und Pfordt der Stadt Schlitz im Vogelsbergkreis. Es hat eine Größe von ca. 614 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlicht.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, die naturnahe Mittelgebirgsbachlebensgemeinschaft des Breitenbaches sowie die schutzwürdigen Ökosysteme seines Einzugsgebietes ungestört zu erhalten und die wissenschaftliche Grundlagenforschung fortzusetzen. Pflegeziel ist die extensive Nutzung der Waldwiesen durch Mahd und die naturnahe Entwicklung der Waldbestände.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

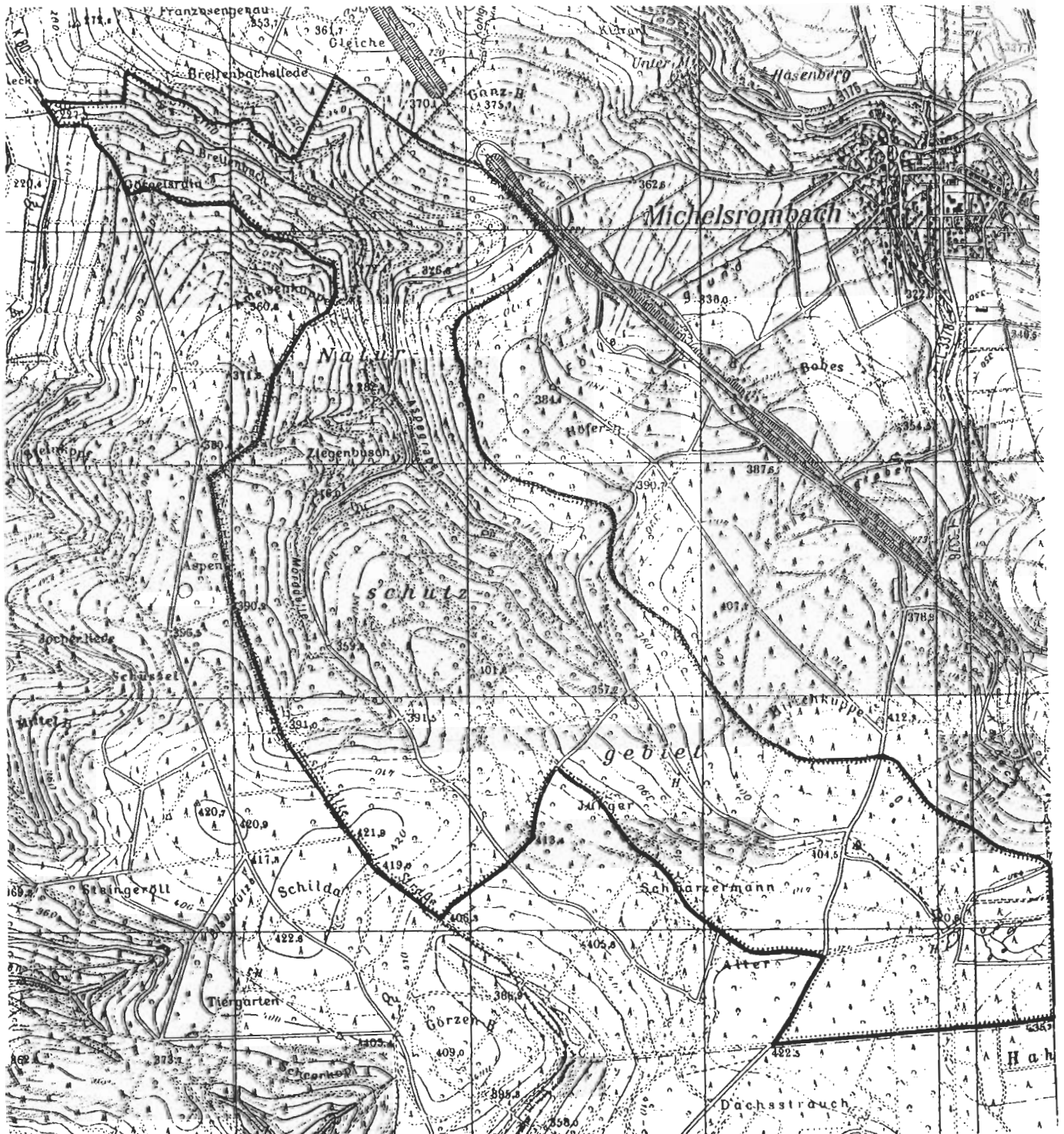
1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung vom 20. Dezember 1993 (GVBl. I S. 655), zuletzt geändert durch Art. 19 Drittes Rechts- und Vereinfachungsgesetz vom 17. Dezember 1998 (GVBl. I S. 562), herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, ungeachtet des in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereiches oder einer aufgrund anderer Rechtsvorschriften erteilten Genehmigung;

2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;

3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;

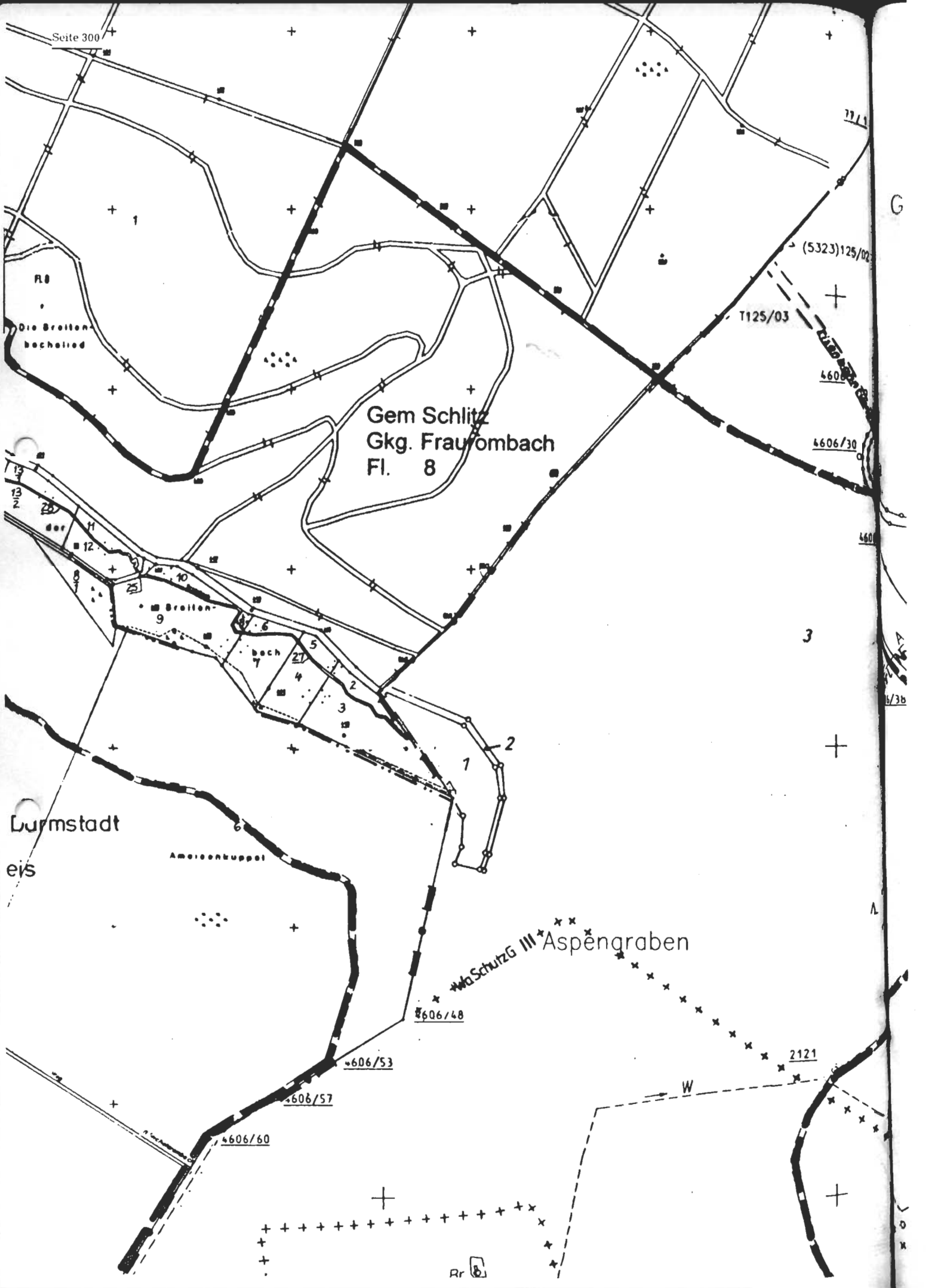
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer sowie den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern oder Sumpfe, Moore oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern;

(Fortsetzung siehe Seite 310)



Auszug aus Top. Karte, Maßstab 1 : 25 000, Blätter Nrn. 5323, 5324
des Hessischen Landesvermessungsamtes,
Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 99 - 1 - 007

Übersichtskarte als Anlage 1 zu der
Verordnung über das Naturschutzgebiet
„Breitenbachtal bei Michelsrombach“



Gem Schlitz
Gkg. Frauombach
Fl. 8

R. 8
Die Breiten
bechled

Lurmsstadt
eis

SchutzG III
Aspengraben

3

4606/48

4606/53

4606/57

4606/60

2121

Rr (b)

G

A

W

10

71/1

(5323)125/02

7125/03

4606

4606/30

4606

6/3b

+

+

+

+

+

+

+

+

+

+

+

+

+

+

+

+

+

+

+

+

+

+

•••••

•••••

•••••

+

+

+

+

+

1

9

6

+

+

+

+

+

+

+

+

+

+

+

+

+

•••••

•••••

•••••

+

+

+

+

+

1

9

6

+

+

+

+

+

+

+

+

+

+

+

+

+

•••••

•••••

•••••

+

+

+

+

+

1

9

6

+

+

+

+

+

+

+

+

+

+

+

+

+

•••••

•••••

•••••

+

+

+

+

+

1

9

6

+

+

+

+

+

+

+

+

+

+

+

+

+

•••••

•••••

•••••

+

+

+

+

+

1

9

6

+

+

+

+

+

+

+

+

+

+

+

+

+

•••••

•••••

•••••

+

+

+

+

+

1

9

6

+

+

+

+

+

+

+

+

+

+

+

+

+

•••••

•••••

•••••

+

+

+

+

+

1

9

6

+

+

+

+

+

+

+

+

+

+

+

+

+

•••••

•••••

•••••

+

+

+

+

+

1

9

6

+

+

+

+

+

+

+

+

+

+

+

+

+

•••••

•••••

•••••

+

+

+

+

+

1

9

6

+

+

+

+

+

+

+

+

+

+

+

+

+

•••••

•••••

•••••

+

+

+

+

+

1

9

6

+

+

+

+

+

+

+

+

+

+

+

+

+

•••••

•••••

•••••

+

+

+

+

+

1

9

6

+

+

+

+

+

+

+

+

+

+

+

+

+

•••••

•••••

•••••

+

+

+

+

+

1

9

6

+

+

+

+

+

+

+

+

+

+

+

+

+

•••••

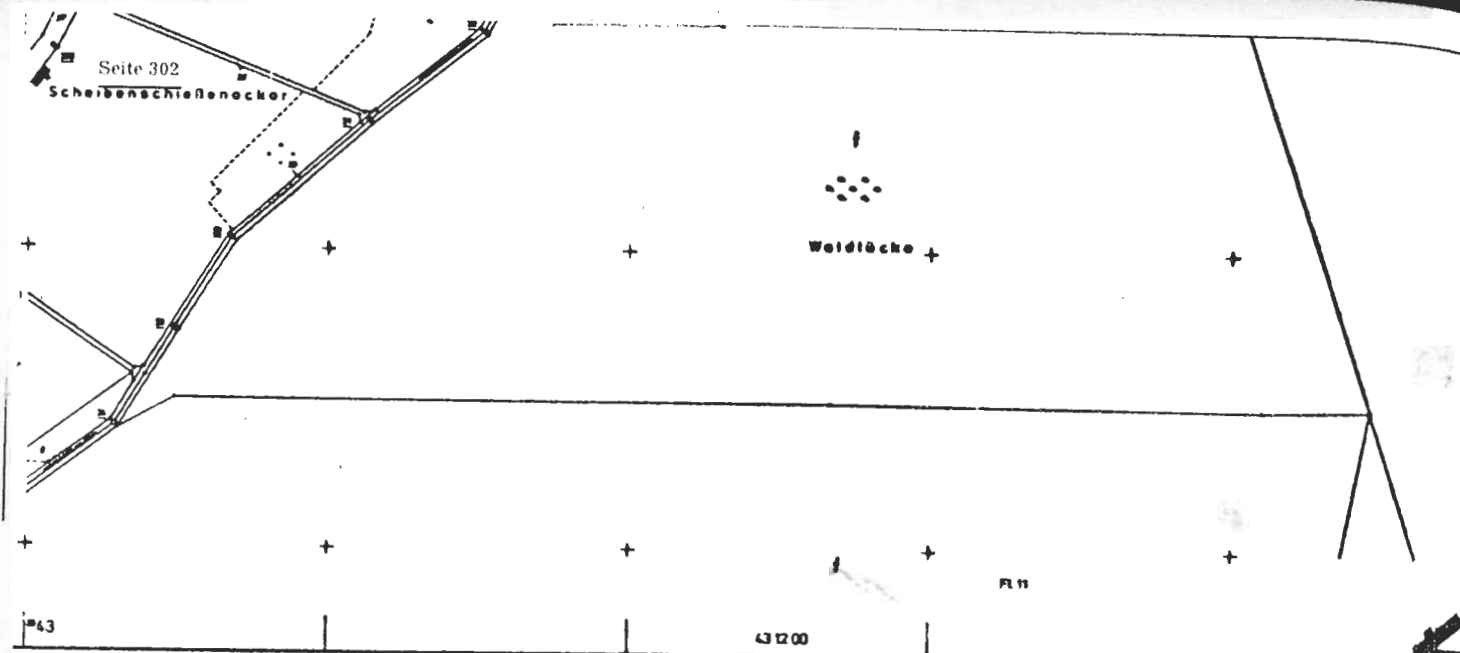
•••••

•••••

+

+

+



Bestandteil der Verordnung über das Naturschutzgebiet
"Breitenbachtal bei Michelsrombach"
 als Anlage 2 Stand 11/99 Kessler
 Abgrenzungskarte Maßstab 1 : 5000

Regierungsbezirk Kassel und Darmstadt
 Landkreis: Fulda Vogelsberg
 Gemeinde: Hünfeld Schlitz
 Gemarkung: Michelsrombach Fraurombach, Pfordt
 Flur: 34, 29 2, 8 2, 11
 Forstamt: Hünfeld
 Top. Karte Nr.: 5323, 5324

Kassel, 10. Dezember 1999

Regierungspräsidium Kassel
 Obere Naturschutzbehörde

gez. Scheibelhuber
 Regierungspräsidentin

jt

——— NSG-Grenze

----- Weg

WaSchutzG II

4606/69

Ziegenbusch

Regierungsbezirk Kassel
Landkreis Fulda

Gem. Hünfeld
Gkg. Michelsrombach
Fl. 34

Λ Λ Λ
Λ Λ Λ

Flur 34

Morddelle

Buchwald

o T101/03

Δ (5323) 101/02

701/34

Linsengehege

Bommertsheid

Naturschutzg.
"Breitenbachtal bei Mic

4701/12

4701/16

berg

2330

4574/51

4575/26

4575/25

Bode

WaSchutzG III

T 108/03

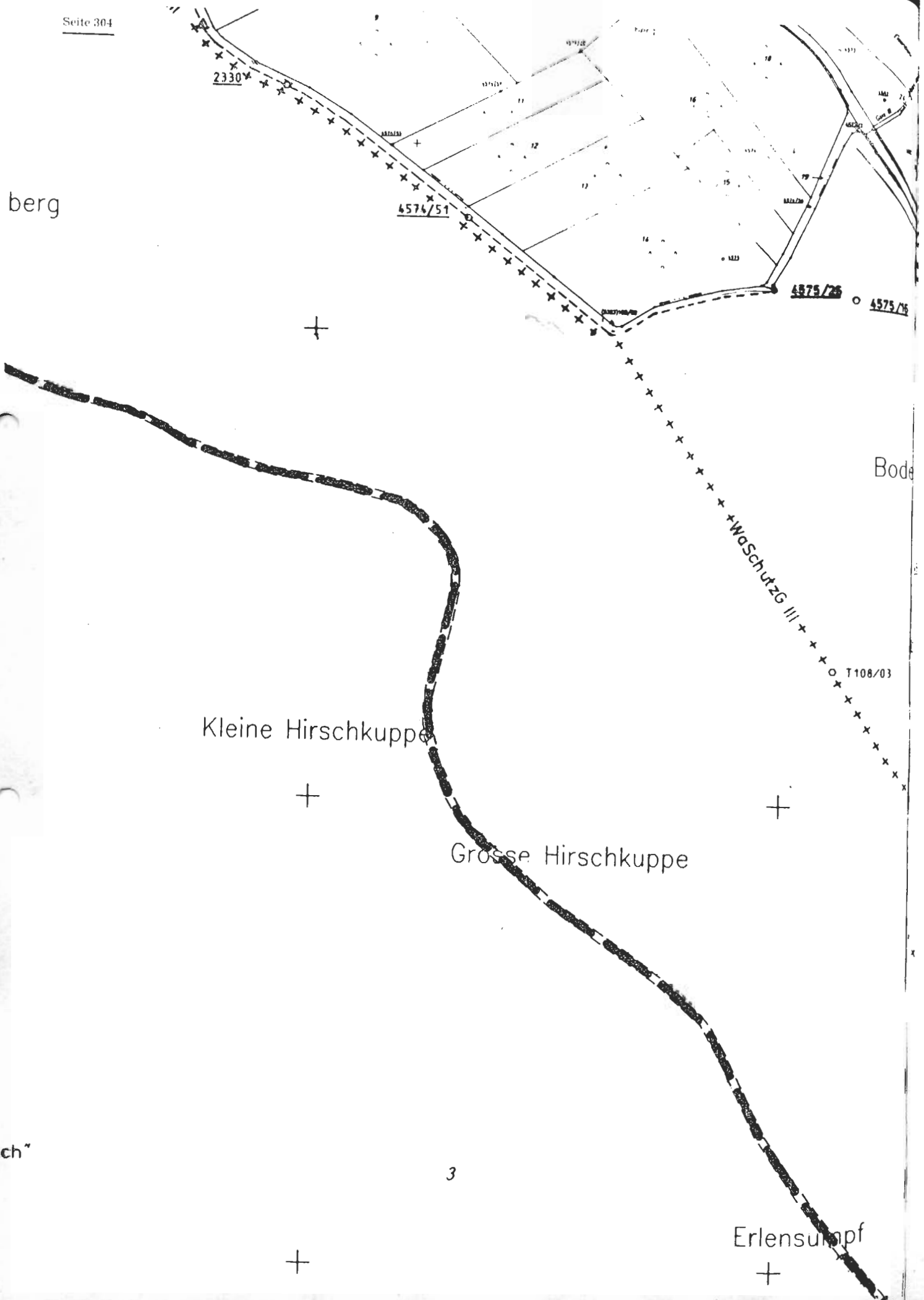
Kleine Hirschkuppe

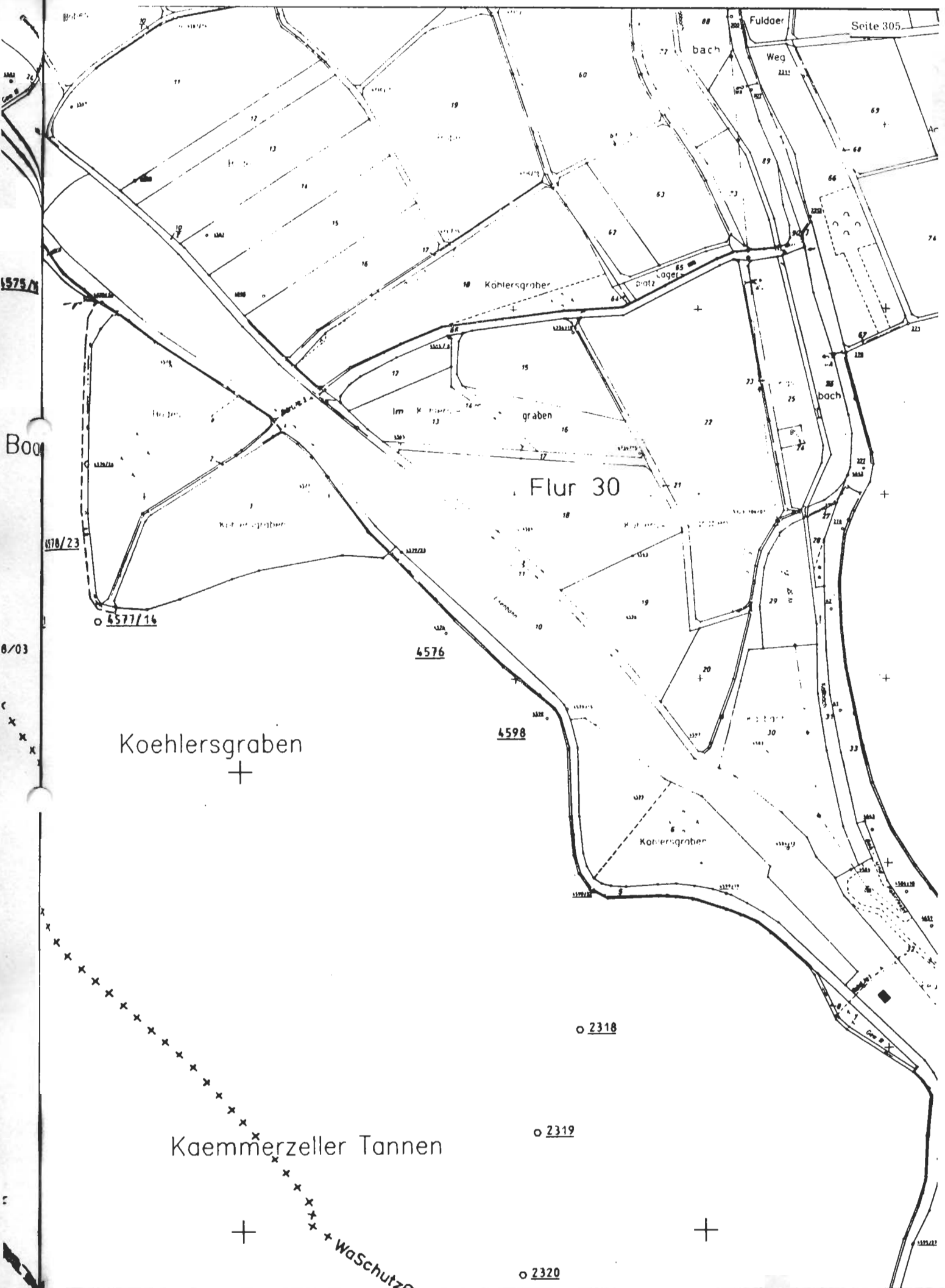
Grosse Hirschkuppe

nach

3

Erlensumpf





1575/1

Boo

1578/23

8/03

4577/16

4576

4598

2318

2319

2320

Koeblersgraben

Kaemmerzeller Tannen

Waschutz

Fuldaer

bach

Weg

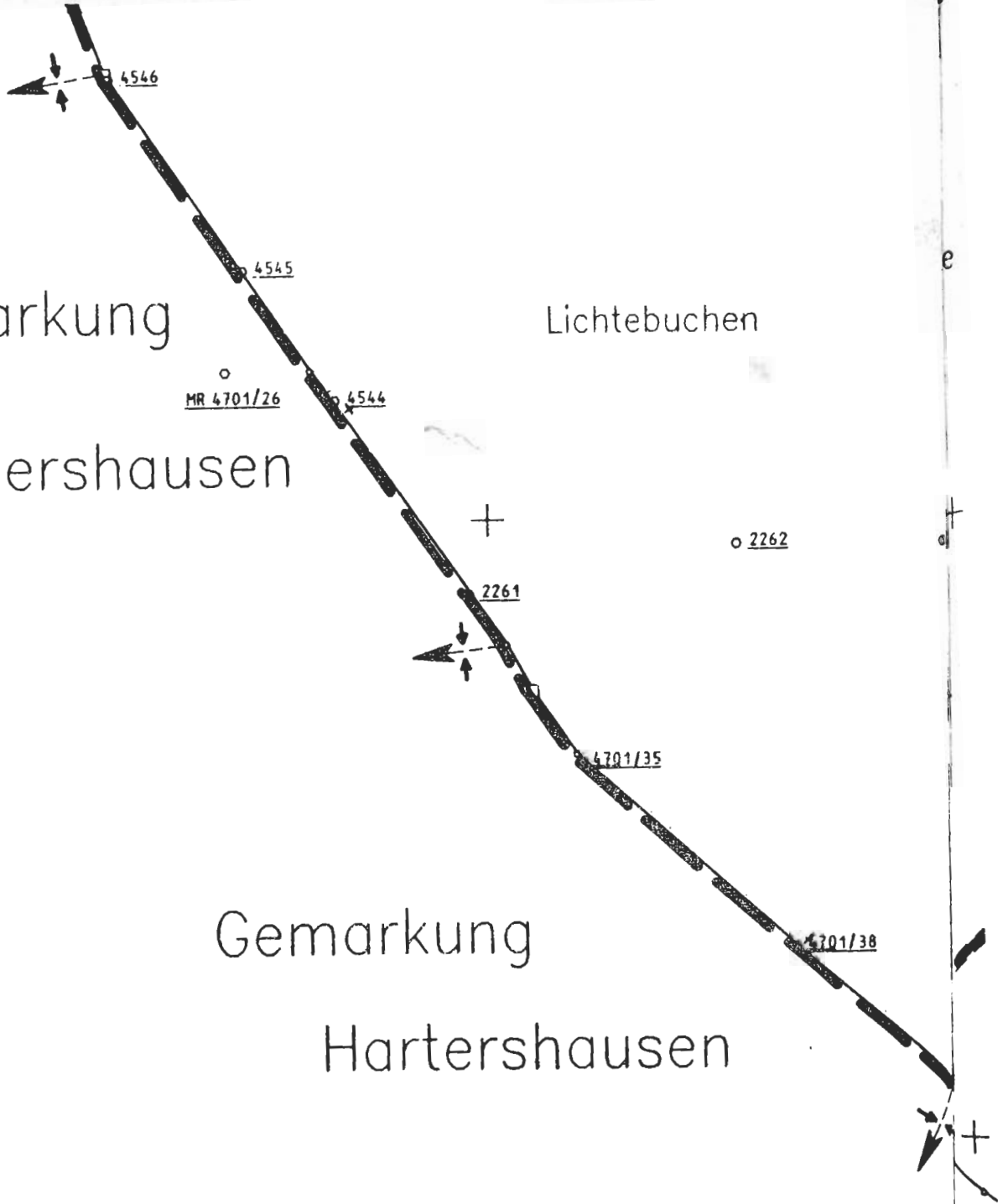
Koeblersgraben

Flur 30

graben

bach

Koeblersgraben



Gemarkung
Üllershausen

Lichtebuchen

MR 4701/23

MR 4701/26

4544

2262

2261

4701/35

Gemarkung

Hartershausen

4701/38

nbach

Gemarkung

angehege

o 194/03

o (5323)94/02

oo 4701/29
2265

o 2264

+

Junger Schwarzer Mann

Alter S

Judengraben

+

o 4701/47

o 4701/51

o 4701/54

o 4701/58

Λ Λ Λ
Λ Λ Λ

eng Hemmen

+

+ WaSchutzG III +



31) +

+

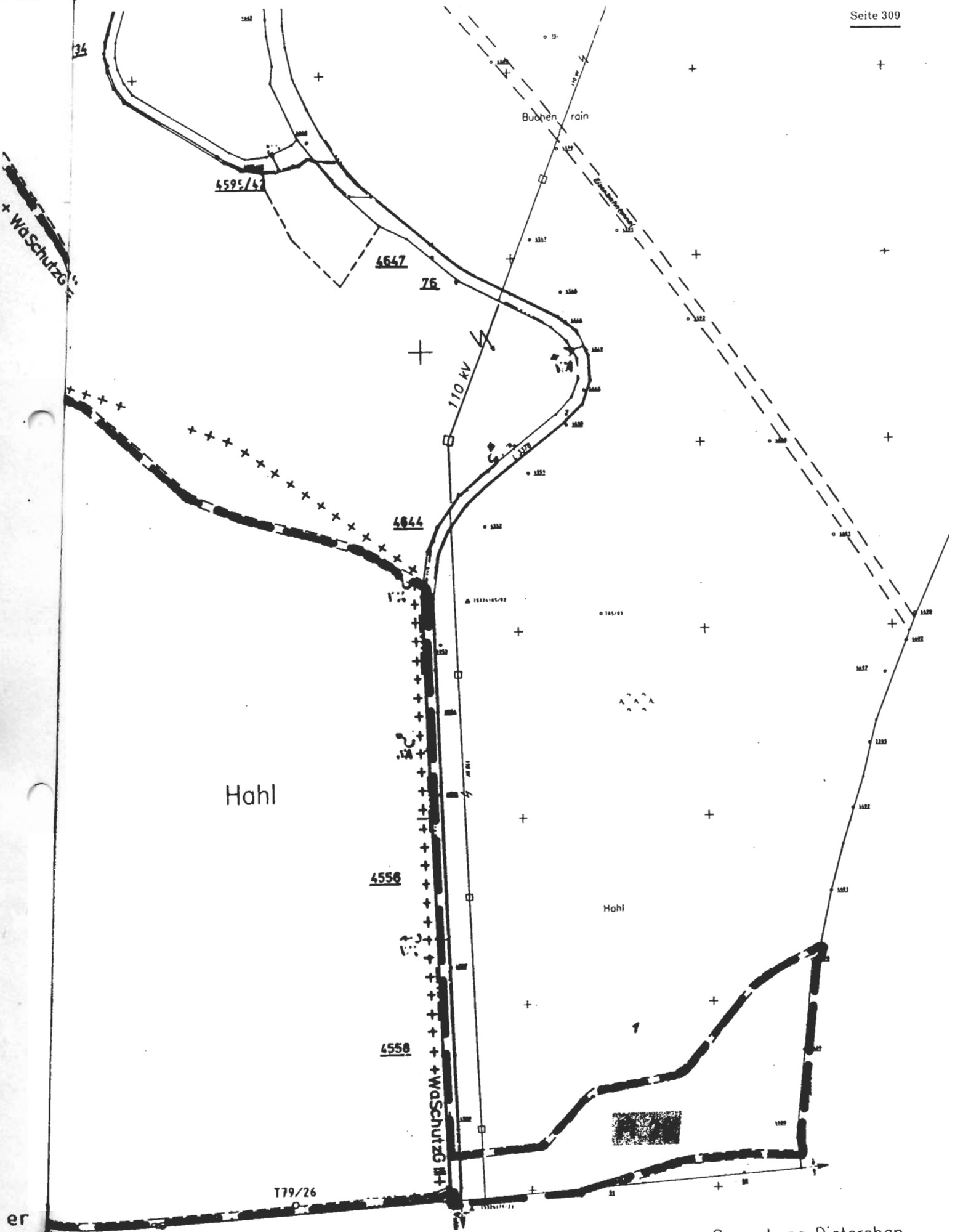
Marzermann

+

+

Schmittsgehege

Kämmerzeller



Gemarkung Dietershan

Flur 11

er

'2

(Fortsetzung von Seite 297)

5. Bäume und Sträucher oder sonstige Pflanzen zu beschädigen oder zu entfernen,
6. wildlebenden Tieren, auch Fischen in Teichen oder sonstigen geschlossenen Gewässern, nachzustellen, sie mutwillig zu belästigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen,
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten;
9. zu reiten, zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Modellschiffe einzusetzen oder Modellflugzeuge starten oder landen zu lassen;
10. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrrädern mit Hilfsmotor zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
12. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umzubereiten, deren Nutzung zu ändern oder Dränmaßnahmen durchzuführen;
13. zu düngen, Pflanzenschutzmittel anzuwenden, Stallmist zu lagern oder Freigärhaufen anzulegen;
14. Tiere weiden zu lassen;
15. Hunde frei laufen zu lassen.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die extensive Nutzung der Grünlandflächen unter den in § 3 Nr. 12, 13 und 14 genannten Einschränkungen;
2. folgende Maßnahmen im Wald:
 - a) die Pflege und Entwicklung von Laubwaldbeständen mit naturnaher Baumartenzusammensetzung,
 - b) die pflegliche Nutzung der Kiefern-Buchenbestände,
 - c) die kurzfristige Umwandlung von in Feuchtbereichen und im Bachtal wachsenden Fichtenbeständen in der potentiell natürlichen Vegetation entsprechenden Laubwald und
 - d) die langfristige Umwandlung der Nadelholzreinbestände in laubholzreichen Mischwald
 unter den in § 3 Nr. 13 genannten Einschränkungen;
3. die Ausübung der Jagd, nicht jedoch auf Waldschneepfen;
4. die Gatterung von Forstkulturen;
5. die Herstellung, Änderung oder Beseitigung von Jagdeinrichtungen und die Benutzung transportabler Waldarbeiterschutzhütten;
6. die Handlungen der zuständigen Wasserbehörden oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht sowie Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern im jeweiligen Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
7. die Handlungen des Betreibers der Trinkwassergewinnungsanlage und dessen Beauftragter zur Überwachung, Unterhaltung, Instandsetzung und Erneuerung der Trinkwassergewinnungsanlage und der vorhandenen Versorgungsleitungen im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde sowie die Entnahme von Grundwasser im Rahmen der wasserrechtlich zugelassenen Entnahmemenge;
8. die wissenschaftliche Grundlagenforschung im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde.

§ 5

Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 3 Nr. 10 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Nr. 1 bauliche Anlagen herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. entgegen § 3 Nr. 2 Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder die Bodengestalt verändert;
3. entgegen § 3 Nr. 3 Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt;
4. eine nach § 3 Nr. 4 zum Schutze der Gewässer, Feuchtgebiete oder des Wassers verbotene Handlung vornimmt;
5. entgegen § 3 Nr. 5 Pflanzen beschädigt oder entfernt;
6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;

8. entgegen § 3 Nr. 8 das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt;
9. entgegen § 3 Nr. 9 reitet, lagert, badet, zelten, Wohnwagen aufstellt, lärmert, Feuer anzündet oder unterhält, Modellschiffe einsetzt oder Modellflugzeuge starten oder landen lässt;
10. entgegen § 3 Nr. 10 mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrrädern mit Hilfsmotor fährt oder Kraftfahrzeuge parkt;
11. entgegen § 3 Nr. 11 Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt;
12. entgegen § 3 Nr. 12 Wiesen, Weiden oder Brachflächen umbricht, deren Nutzung ändert oder Dränmaßnahmen durchführt;
13. entgegen § 3 Nr. 13 düngt, Pflanzenschutzmittel anwendet, Stallmist lagert oder Freigärhaufen anlegt;
14. entgegen § 3 Nr. 14 Tiere weiden lässt;
15. entgegen § 3 Nr. 15 Hunde frei laufen lässt.

§ 6

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Breitenbachtal bei Michelsrombach“ vom 10. Dezember 1990 (GVBl. I S. 803) wird aufgehoben.

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Kassel, 10. Dezember 1999

Regierungspräsidium Kassel
 Obere Naturschutzbehörde
 gez. Scheibelhuber
 Regierungspräsidentin

StAnz. 3/2000 S. 297

85

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Schafstein bei Wüstensachsen“ vom 13. Dezember 1999

Aufgrund von § 16 Abs. 2 und von § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes in der Fassung vom 16. April 1996 (GVBl. I S. 145), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 18. Dezember 1997 (GVBl. I S. 429), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 21. September 1998 (BGBl. I S. 2994) anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung verordnet:

§ 1

(1) Der Schafstein zwischen Wasserkuppe und Wüstensachsen wird in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet „Schafstein bei Wüstensachsen“ ist Bestandteil der Kernzone des Biosphärenreservates Rhön und besteht aus Flächen in den Gemarkungen Wüstensachsen und Reulbach der Gemeinde Ehrenberg im Landkreis Fulda. Es hat eine Größe von 126,9 ha. Das Gebiet gliedert sich in eine Kernzone von 76,7 ha und eine Pflegezone von 50,2 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Kernzone ist schraffiert dargestellt. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlicht.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

(1) Ziel der Unterschutzstellung in der Kernzone, unter Beachtung der fachlichen Vorgaben der UNESCO, ist es, Zweck der Unterschutzstellung ist es

1. die Basaltkuppe mit den zwei großen, offenen Blockhalden zu sichern und die unbeeinflusste natürliche Dynamik des Waldökosystems, vor allem der naturnahen Blockschuttwälder und montanen Buchen- und feuchten Edellaubholzwälder einschließlich ihrer Zusammenbruchs- und Pionierphasen zu schützen,
2. die natürlichen Sukzessionsprozesse sowie die Habitatsprüche und Populationsentwicklungen der Tier- und Pflanzenarten wissenschaftlich zu erforschen und zu dokumentieren.